



GEMEINDE ALTDORF

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Beginn 19.00 Uhr

Offenen Dorfgemeinde

auf Donnerstag, 2. Juni 2005, 19.00 Uhr

im theater[uri], Tellspielhaus Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom 3. März 2005
2. Orientierungen
3. Ablage der Verwaltungsrechnungen für das Jahr 2004
4. Einbürgerungsgesuche
5. Neue Anschlussverträge ARA Altdorf
6. Umfrage

Altdorf, im Mai 2005

Gemeinderat Altdorf

Heini Sommer, Gemeindepräsident
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geschätzte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 2. Juni 2005 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Ablage der Verwaltungsrechnungen für das Jahr 2004

Die Rechnung 2004 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 29'469'179.27 und einem Ertrag von Fr. 29'852'981.99 mit einem Mehrertrag von Fr. 383'802.72 ab, welcher es der Gemeinde erlaubt, ausserordentliche Abschreibungen vorzunehmen. Der Voranschlag rechnete für das Jahr 2004 mit Mehrausgaben von Fr. 492'700.-. Es handelt sich um ein positives Ergebnis, welches für die zukünftige Entwicklung der Altdorfer Gemeindefinanzen wichtig ist.

Hauptverantwortlich für das gute Rechnungsergebnis sind die Mehreinnahmen bei den Steuererträgen der Vorjahre für die natürlichen und juristischen Personen sowie die Einsparungen im Schulwesen. Zusätzlich erhielt die Gemeinde Altdorf mehr Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich. Durch die weiterhin intensive Kostenkontrolle und die Weiterführung der beschlossenen Sparanstrengungen konnten bei den Sachaufwendungen zudem erhebliche Einsparungen erzielt werden. Demgegenüber steht jedoch ein massiver Rückgang der Steuereinnahmen des laufenden Jahres der juristischen Personen.

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von Fr. 1'027'322.35 und Einnahmen von Fr. 430'652.20. Dies führte zu Nettoinvestitionen von Fr. 596'670.15. Diese Investitionen betreffen hauptsächlich Sanierungsarbeiten an der Stoffelgasse und Birkenstrasse sowie am Tellspielhaus Altdorf.

Für die detaillierten Ergebnisse und Kommentare verweisen wir Sie auf die gedruckte Jahresrechnung 2004, welche Sie auf der Gemeindeverwaltung Altdorf beziehen können.

Einbürgerungen

Geschwister Ilona und Ivana Slipac

Abgedeckt auf Wunsch der betreffenden Person - das vollständige Botschaftsdokument kann auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Petar und Mirijana Mravljev-Zarkula und die Kinder Nevena und David

Petar Mravljev, 1960, und seine Ehefrau Mirijana, 1967, sowie die beiden Kinder Nevena, 1989, und David, 1996, besitzen alle die serbisch-montenegrinische Staatsangehörigkeit. Die Grund- und Oberstufenschule sowie die Mittelschule absolvierte Petar Mravljev in Serbien. 1980 reiste er zu seinen Eltern in die Schweiz nach Altdorf ein. Ab diesem Zeitpunkt arbeitete der Gesuchsteller bis 1988, mit einem Jahr Unterbruch wegen Militärdienst in Serbien, bei der Möbelfabrik Dauwalder in Altdorf. Anschliessend arbeitete er ein Jahr bei der Landis & Gyr AG in Zug. Seit 1989 ist der Gesuchsteller bei der Dätwyler AG als Betriebsangestellter beschäftigt. 1988 heiratete Herr Mravljev seine heutige Ehefrau Mirijana Mravljev-Zarkula. Sie reiste 1989 in die Schweiz nach Altdorf ein, wo sie seither lebt. Auch sie absolvierte die Grund- und Oberstufenschule sowie die Mittelschule und die anschliessende Lehre als Kinderkrankenschwester in Serbien. Seit 1990 arbeitet die Gesuchstellerin im Kantonsspital Altdorf. Die ersten 5 Jahre war sie als allgemeine Krankenpflegerin angestellt. Seit 1995 arbeitet sie in ihrem erlernten Beruf als Kinderkrankenschwester in der Wochenbett-/Gebärstation. Ihre beiden Kinder sind in Altdorf geboren. Nevena besuchte den Kindergarten, die Primar- sowie ein Jahr Realschule in Altdorf. Momentan ist sie in der 2. Sekundarklasse im Schulhaus Bernarda in Altdorf. David besuchte den Kindergarten in Altdorf und ist zurzeit in der 2. Primarklasse im Schulhaus Hagen.

Ismail und Arzu Cil-Bakan und die Kinder Volkan, Cidem und Ceyhun

Ismail Cil, 1965, und seine Ehefrau Arzu, 1969, sowie die Söhne Volkan, 1987, Ceyhun, 1997, und Tochter Cidem, 1990, sind türkische Staatsangehörige. Der Gesuchsteller absolvierte seine Schulzeit in Sakarya, Türkei, und arbeitete dort anschliessend als Maurer. Ismail Cil reiste 1982 in die Schweiz nach Schattdorf ein. Von 1983 bis 1984 war Herr Cil als Hilfsarbeiter bei der EBAG, seit Mai 1984 als Maschinenfürer bei der Dätwyler AG, angestellt. Das Ehepaar Cil-Bakan heiratete 1985. Frau Cil besuchte die Schule ebenfalls in der Türkei, wo sie anschliessend auch eine Lehre als Näherin abschloss. 1986 reiste die Ehefrau im Rahmen eines Familiennachzuges in die Schweiz nach Schattdorf ein. Frau Cil arbeitete 1989 und 1990 als Betriebsangestellte in der Dätwyler AG. Nach einem halben Jahr Beschäftigung in der Gotthardraststätte in Schattdorf ist sie seit März 1992 wiederum als Betriebsangestellte in der Dätwyler AG und in der Kaved AG in Altdorf tätig. 1987 zog die Familie nach Seedorf, bevor sie sich im April 1988 in Altdorf niederliess, wo sie seither ununterbrochen Wohnsitz hat. Die drei Kinder Volkan, Cidem und Ceyhun wurden alle in Altdorf geboren. Volkan besuchte den Kindergarten sowie die Primar- und Oberstufenschule in Altdorf. Momentan macht er eine Lehre als Maler in Kriens. Auch Tochter Cidem ging in Altdorf in den Kindergarten und in die Primarschule. Zurzeit

ist sie in der 2. Realklasse im Schulhaus Bernarda. Der jüngste Sohn der Familie Cil, Ceyhun, besucht den Kindergarten Rosenberg.

Dragica Sapina-Lesic und die Kinder Ivan und Ivon

Dragica Sapina geb. Lesic, 1965, sowie die Kinder Ivan, 1987, und Ivon, 1991, besitzen die kroatische Staatsbürgerschaft. Frau Sapina wurde in Travnik, Bosnien, geboren, wo sie auch die Primarschule besuchte. 1983 kam die Gesuchstellerin das erste Mal in die Schweiz nach Engelberg, wo sie bis Ende April 1985 als Office-Angestellte arbeitete. Im Sommer 1985 heiratete Dragica Sapina-Lesic ihren Mann Pero, von dem sie heute getrennt lebt. Im August 1985 reiste die Familie Sapina wieder in die Schweiz nach Bürglen ein, bevor sie Ende des Jahres nach Altdorf zog, wo sie seither ununterbrochen Wohnsitz hat. Frau Sapina arbeitet seit 1986 praktisch ununterbrochen als Fabrikangestellte in der Dätwyler AG in Altdorf. Ihr Sohn Ivan wurde 1987 in Schwyz geboren. Den Kindergarten sowie die Primar- und Realschule besuchte Ivan in Altdorf. Momentan ist er im 2. Lehrjahr als Heizungsmonteur bei der Firma Beat Aschwanden in Altdorf. Ivon Sapina wurde in Altdorf geboren und absolvierte hier auch den Kindergarten und die Primarschule. Im Sommer 2005 schliesst sie nach der 2. Klasse die Realschule ab und wechselt anschliessend in die Sekundarschule.

Neue Anschlussverträge ARA Altdorf

An die Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Gemeinde Altdorf sind sieben weitere Gemeinden angeschlossen. Namentlich sind dies Bürglen, Schattdorf, Attinghausen, Flüelen, Seedorf, Spiringen und Unterschächen.

Die bestehenden Anschlussverträge wurden Ende der 60er-Jahre erarbeitet und entsprechen inhaltlich nicht mehr der heutigen Situation. Erstens wurde die eidgenössische Gesetzgebung (Gewässerschutzgesetz) in wesentlichen Teilen angepasst. Die Abwasserarten und ihre Entsorgungen wurden neu definiert und das Verursacherprinzip wurde eingeführt. Zweitens haben die Gemeinden damals bei den Vertragsabschlüssen teilweise zu kleine oder zu grosse Kontingente erworben. Diese wurden auf Grund zukünftiger geschätzter Einwohnerzahlen festgelegt, die heute nicht mehr zutreffen. Und drittens ist die Aufteilung von Betriebs- und Investitionskosten ungenügend geregelt.

Gegenstand der neuen Verträge ist die Planung, der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb der ARA Altdorf und der zugehörigen Kanalisationen. Als zugehörige Kanalisationen werden diejenigen Kanäle bezeichnet, die das Abwasser der Anschlussgemeinden auf die ARA Altdorf leiten. Geregelt werden Rechte und Pflichten der Gemeinde Altdorf, Benützungsrechte und Pflichten der Anschlussgemeinden sowie die Verteilung der anfallenden Kosten unter den beteiligten Gemeinden.

Änderungen

Neu wird sowohl bei Investitions- als auch bei den Betriebskosten das Verursacherprinzip angewandt. Ziel ist die gerechte Verteilung der Kosten unter den beteiligten Gemeinden (vgl. Art. 9 und 10).

Die Investitionskosten werden anhand der prozentualen massgebenden Abwassermenge einer Gemeinde an der gesamten Abwassermenge verteilt, wobei die massgebenden Abwassermengen alle fünf Jahre überprüft und wenn notwendig mit den Anschlussgemeinden neu ausgehandelt werden.

Die Betriebskosten werden jährlich anhand der auf die ARA Altdorf gelieferten Abwassermengen prozentual an die angeschlossenen Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Abwassermenge der Anschlussgemeinden wird an den Übergabeorten (Messstationen) gemessen.

Ebenfalls neu ist die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Investitionen. Für die Speisung dieses Fonds tätigen alle Anschlussgemeinden Rückstellungen. Der Gemeinde Altdorf obliegt die Führung dieses Fonds, während über die Verwendung der Geldmittel die erweiterte Kanalisationskommission entscheidet (vgl. Art. 7).

Spezialverträge

Mit Industriebetrieben, welche die Abwasserreinigung überdurchschnittlich beanspruchen, so genannte Starkverschmutzer (grosse biologische Frachten), werden spezielle Verträge ausgehandelt. Hier werden nicht nur die Abwassermengen, sondern auch der Verschmutzungsgrad (Schmutzfrachten) mitgerechnet. Diese Mengen werden der jeweiligen Standortgemeinde zugeschlagen (vgl. Ziff. 9.4, Anhang 1 und 2). Aktuell betrifft diese Regelung nur eine einzige Unternehmung in Altdorf.

Antrag Wasserkommission

Die überarbeiteten Anschlussverträge ermöglichen eine flexible und wirtschaftliche Betriebsführung der ARA Altdorf und den dazugehörigen Kanalisationen, ohne dabei die Rechte der Anschlussgemeinden zu beschränken. Die Verträge mit den Anschlussgemeinden haben den identischen Wortlaut. Die Genehmigung erfolgt in sämtlichen Anschlussgemeinden ebenfalls an den Gemeindeversammlungen.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Wasserkommission Altdorf beantragt Ihnen, dem vorliegenden Anschlussvertrag ARA Altdorf zuzustimmen.

Wasserkommission Altdorf:

Ruedi Müller, Präsident

Marco Tarelli, Sekretär

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die ARA Altdorf reinigt die Abwässer aus acht Gemeinden. Es wurden neue Anschlussverträge ausgearbeitet, welche der aktuellen Situation gerechter werden. Unter anderem soll neu ein von der Gemeinde Altdorf geführter Fonds zur Finanzierung von Investitionen geschaffen werden. Dieser Fonds wird durch alle Anschlussgemeinden gespeist. Die RPK begrüsst die vorgelegten Neuerungen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem neuen Anschlussvertrag zuzustimmen.

Altdorf, im April 2005

**Für die Rechnungsprüfungskommission
Adrian Zurfluh, Präsident**

Beispiel: Anschlussvertrag mit der Gemeinde Attinghausen
(Die Verträge mit den anderen Anschlussgemeinden haben
den identischen Wortlaut)

Vertrag

zwischen

Gemeinde Altdorf
Abwasserentsorgung
6460 Altdorf

Nachstehend Altdorf genannt

und

Einwohnergemeinde Attinghausen
Gemeinderat
6468 Attinghausen

Nachstehend Attinghausen genannt

Betreffend

Benützungrechte von Attinghausen an der ARA Altdorf und den zugehörigen
Kanalisationen

Berechnung des Betriebskosten-Anteils von Attinghausen an der ARA Altdorf
und den zugehörigen Kanalisationen

Beteiligung von Attinghausen an den Investitionen an der ARA Altdorf und der
zugehörigen Kanalisationen

Vertrag Attinghausen
Datum: 21. April 2005

Artikel 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind die Planung, der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb der ARA Altdorf und der zugehörigen Kanalisationen.
- 1.2 Als zugehörige Kanalisationen werden diejenigen Kanäle bezeichnet, die das Abwasser der Anschlussgemeinden auf die ARA Altdorf leiten. Die zugehörigen Kanäle und Entlastungswerke sind auf dem Plan im Anhang 3 dargestellt.

Artikel 2 Erweiterte Kanalisationskommission

- 2.1 Der erweiterten Kanalisationskommission obliegen Planung, Bau und Instandhaltung der ARA Altdorf und der zugehörigen Kanalisationen.
- 2.2 Die erweiterte Kanalisationskommission besteht aus einer Vertretung pro Anschlussgemeinde: einem Präsidium und 7 Mitgliedern. Das Präsidium wird von Altdorf gestellt.
- 2.3 Jedes Mitglied hat einen Stimmenanteil, der dem Prozentsatz aus dem Investitionskostenverteiler gemäss Art. 9 gerundet auf 1 Nachkomma-Stelle entspricht. Insgesamt werden 100 Stimmen vergeben.
- 2.4 Die erweiterte Kanalisationskommission entscheidet mit einfachem Stimmenmehr, wobei die Stimmenanteile gemäss Art. 2.3 massgebend sind.
- 2.5 Die erweiterte Kanalisationskommission hat eine Finanzkompetenz für Investitionen und Betriebskosten gemäss Art. 8.1 und 8.2 von Fr. 200'000.– pro Jahr, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 100'000.– nicht übersteigen darf.
- 2.6 Die erweiterte Kanalisationskommission entscheidet über die Verwendung der frei verfügbaren Geldmittel aus dem Fonds zur Finanzierung von Investitionen (gem. Art. 7). Sie erlässt diesbezüglich Richtlinien.
- 2.7 Die erweiterte Kanalisationskommission hat das Recht und die Pflicht, Massnahmen, deren Aufschub die Umwelt, den Betrieb der Kläranlage oder der zugehörigen Kanalisationen beeinträchtigen würden und deshalb notwendig sind, auch dann zu treffen, wenn die Genehmigung von Attinghausen gemäss Art. 8.3 noch nicht vorliegt.

Artikel 3 Übergabeort

- 3.1 Attinghausen übergibt seine Abwässer beim Messschacht Reussbrücke an Altdorf. An der Übergabestelle ist auf Kosten von Attinghausen eine Messstation eingerichtet worden, welche die von Attinghausen abgeleitete totale Abwassermenge registriert. Die Messstation ist in ihrer Funktion Bestandteil der Kanalisation Altdorf, bleibt aber im Eigentum von Attinghausen.
- 3.2 Der Betrieb, die Erneuerung und die Instandhaltung der Messstation und der gemeindeeigenen Kanalisationen obliegt Attinghausen.
- 3.3 Die jährlichen Ablesungen bei der Messstation werden von je einer Vertretung von Altdorf und Attinghausen gemeinsam vorgenommen.

- 3.4 Korrekturen erfasste Mengen: Sind Abwassermengen von Liegenschaften von Altdorf in der Abwassermenge bei der Messstation von Attinghausen enthalten, so werden diese für die Kostenverteiler nach Artikel 9.3 und 10.2 Attinghausen abgezogen und Altdorf zugeschlagen. Das Umgekehrte gilt für die Mengen von Attinghausen, die bei der Messstation nicht erfasst werden.

Artikel 4 Anforderungen an das Abwasser

- 4.1 Abwasser ist das von Grundstücken, Strassen und Plätzen oder baulichen Anlagen abfliessende Wasser.
- 4.2 Das von Attinghausen eingeleitete Abwasser hat den Anforderungen gemäss Verordnungen des Bundes und des Kantons zu genügen. Insbesondere gilt die Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Art. 7 «Einleitung in die öffentliche Kanalisation». Es darf kein Abwasser eingeleitet werden, das die ARA Altdorf oder die zugehörigen Kanalisationen beschädigt oder den Reinigungsprozess auf der ARA stören kann.

Artikel 5 Rechte und Pflichten von Altdorf

- 5.1 Altdorf hat die Pflicht, Abwasser von Attinghausen, das die Anforderungen aus Artikel 4 erfüllt, anzunehmen und zu reinigen.
- 5.2 Altdorf hat die Pflicht, an das Abwasser von Attinghausen die gleichen Anforderungen zu stellen wie an das Abwasser aus dem eigenen Gemeindegebiet und wie an dasjenige anderer Anschlussgemeinden.
- 5.3 Altdorf hat die Pflicht, Investitionsvorhaben gemäss Art. 8.1 Attinghausen zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.4 Altdorf hat die Pflicht, das Budget und die Betriebsrechnung der ARA und der zugehörigen Kanalisationen Attinghausen zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.5 Altdorf hat die Pflicht, die Vorschriften über die Abwasserentsorgung Attinghausen zur Einsicht vorzulegen.
- 5.6 Altdorf hat die Pflicht, mit Gebühren der Gemeinde Attinghausen einen Fonds zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gemäss Art. 7 einzurichten.
- 5.7 Altdorf hat das Recht, die Annahme von Abwasser, das den Anforderungen aus Artikel 4 nicht entspricht, zu verweigern.

Artikel 6 Rechte und Pflichten von Attinghausen

- 6.1 Attinghausen hat die Pflicht, sich an Investitionen gemäss Art. 8.1 zu beteiligen, sofern diese gemäss Art. 8.3 genehmigt wurden.
- 6.2 Attinghausen hat die Pflicht, sich an den Betriebskosten gemäss Art. 8.2 zu beteiligen, sofern diese gemäss Art. 8.3 genehmigt wurden. Das Budget und die Betriebsrechnung gelten von Attinghausen als genehmigt, wenn Attinghausen innerhalb von 45 Tagen nach Bekanntmachung keinen Einspruch erhebt.

- 6.3 Attinghausen hat die Pflicht, sich an den Kosten aus Budget-Überschreitungen zu beteiligen, sofern diese gemäss Art. 8.3 genehmigt wurden. Die Kosten gelten von Attinghausen als genehmigt, wenn Attinghausen innerhalb von 45 Tagen nach Bekanntmachung keinen Einspruch erhebt.
- 6.4 Attinghausen hat die Pflicht, die Vorschriften über die Abwasserentsorgung Altdorf zur Einsicht vorzulegen.
- 6.5 Attinghausen hat das Recht, Abwasser, das die Bedingungen gemäss Art. 4 erfüllt, der Kanalisation von Altdorf zuzuführen. Die massgebende Abwassermenge kann nur an gemeindeeigene Körperschaften und Anstalten abgetreten werden.

Artikel 7 Fonds zur Finanzierung von Investitionen

- 7.1 Altdorf führt einen Fonds zur Finanzierung von Investitionen gemäss Art. 8.1.
- 7.2 Der Fonds wird jährlich mit 8 bis 15 Rp./m³ Abwasser gespeist. Die erweiterte Kanalisationskommission legt den genauen Betrag für die Rückstellung jährlich fest.
- 7.3 Die erweiterte Kanalisationskommission entscheidet über die Verwendung der frei verfügbaren Geldmittel aus dem Fonds zur Finanzierung von Investitionen. Ihr obliegt auch die Verwaltung des Fonds. Die Kosten für die Verwaltung werden in der Laufenden Rechnung der ARA in einem separaten Konto ausgewiesen und dieser belastet.
- 7.4 Die Anschlussgemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung des Fonds.
- 7.5 Der Fonds wird mindestens zum Zinssatz für Sparkonti der Urner Kantonalbank verzinst. Die erwirtschafteten Zinsen werden dem Fonds zugeschlagen. Wird der Mindestzinssatz für Sparkonti der Urner Kantonalbank nicht erreicht, wird die Differenz der Laufenden Rechnung belastet.
- 7.6 Mit Geldern aus dem Fonds werden nur notwendige Investitionen finanziert, die gemäss Art. 8.3 von der Erweiterten Kanalisationskommission oder den Anschlussgemeinden genehmigt wurden.

Artikel 8 Investitionen und Betriebskosten

- 8.1 Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb von Vermögenswerten und Investitionsbeiträge für die ARA und die zugehörigen Kanalisationen bezeichnet, die einen Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen. Eine Investition ermöglicht eine neue bzw. erhöhte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre.
- 8.2 Als Betriebskosten werden alle anderen Kosten der ARA und der zugehörigen Kanalisationen bezeichnet. Insbesondere fallen Strom, Heizung, Wasser, Chemikalien, Personalkosten, Instandhaltung der Gebäude, Kanalisationen und Anlagen, Instandhaltung der Betriebseinrichtungen und Messgeräte und die Schlammabseparationskosten darunter.

- 8.3 Budget, Betriebsrechnungen, Investitionen und allfällige Budgetüberschreitungen, welche die Finanzkompetenz der erweiterten Kanalisationskommission überschreiten, gelten als genehmigt, wenn Gemeinden, die zusammen mehr als 50 % der massgebenden Abwassermengen gemäss Art. 9.3 halten und minimal 4 der an der ARA angeschlossenen Gemeinden zustimmen.

Artikel 9 Verteilung der Investitionskosten

- 9.1 Die Investitionskosten werden nach dem Verursacherprinzip anhand des prozentualen Anteils der massgebenden Abwassermenge von Attinghausen an der gesamten massgebenden Abwassermenge auf Attinghausen verteilt.
- 9.2 Ein Beispiel für die Berechnung der Investitionskosten befindet sich im Anhang 1. Die massgebenden Abwassermengen der Anschlussgemeinden werden alle fünf Jahre überprüft und den Gemeinden mitgeteilt. Die Anschlussgemeinden haben 45 Tage Zeit zu entscheiden, ob sie eine Anpassung der massgebenden Abwassermengen wünschen. Wünscht eine Anschlussgemeinde die Anpassung, so wird eine Neubeurteilung für alle Gemeinden durchgeführt.
- 9.3 Die massgebende Abwassermenge setzt sich aus den Abwassermengenmessungen an den Übergabeorten unter Berücksichtigung der Starkregentage gemäss Art. 10.2 und der massgebenden Abwassermenge von Starkverschmutzern gemäss Art. 9.4 zusammen. Massgebender Wert für die Abwassermengenmessung ist der Mittelwert aus den letzten 5 Jahren.
- 9.4 Die massgebende Abwassermenge für die Starkverschmutzer in der Gemeinde wird aus dem Mittelwert der letzten 5 Jahre der gemessenen Abwassermenge und der gemessenen organischen Fracht als CSB_{total} (Chemischer Sauerstoffbedarf) berechnet. Die Abwassermenge ($Q_{Prognose}$) wird mit 30% gewichtet, die Fracht mit 70%. Abwassermenge und Fracht werden in Einwohnergleichwerte (EW) umgerechnet und mit einem Stossfaktor von 365/250 multipliziert, um den unterschiedlichen Belastungen an Werktagen und Wochenenden Rechnung zu tragen. Die so kalkulierten Einwohnergleichwerte werden wiederum in die massgebende Abwassermenge pro Jahr umgewandelt. Der Zuschlag für die Standortgemeinde errechnet sich aus der massgebenden Abwassermenge minus gemessene Abwassermenge, da diese bereits in der Abwassermenge der Gemeinde enthalten ist.

Die Formeln für die Berechnung lauten wie folgt:

$$\begin{aligned}EW_Q &= Q_{Prognose} / Q_{Basiswert} \\EW_{CSB} &= CSB_{total} / CSB_{Basiswert} \\EW_{massg.} &= 365/250 * (0.3 * EW_Q + 0.7 * EW_{CSB}) \\Q_{starkverschm.} &= EW_{massg.} * Q_{Basiswert} \\Q_{massg.} &= Q_{starkverschm.} - Q_{Prognose}\end{aligned}$$

Ein Beispiel für die Berechnung der massgebenden Abwassermenge für Starkverschmutzer befindet sich im Anhang 1.

Artikel 10 Verteilung der Betriebskosten

- 10.1 Die Betriebskosten werden jährlich nach dem Verursacherprinzip anhand massgebender Abwassermengen prozentual auf die Anschlussgemeinden verteilt. Ein Beispiel für die Berechnung der Betriebskosten befindet sich im Anhang 2.
- 10.2 Die massgebende Abwassermenge der Anschlussgemeinden berechnet sich aus den summierten täglichen Abwassermengenmessungen an den Übergabeorten und dem Starkverschmutzer-Anteil gemäss Artikel 10.3. Die Abwassermenge an Starkregentagen wird abgezogen und durch die Abwassermenge des gleichen Wochentags der Vorwoche ersetzt. Ein Starkregentag ist ein Tag mit mehr als 20 mm Niederschlag in 24 h. Massgebend sind die SMA-Daten der Messstelle Altdorf.
- 10.3 Die massgebende Abwassermenge der Starkverschmutzer wird analog Artikel 9.4 berechnet. Für die Abwassermenge und die Fracht werden jedoch die aktuellen Werte des Betriebsjahres ohne Stossfaktor eingesetzt.

Artikel 11 Subventionen

- 11.1 Bundes- und Kantonssubventionen für die ARA und die zugehörigen Kanalisationen werden auf Basis der jeweiligen Beitragszusicherung auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt.
- 11.2 Bundes- und Kantonssubventionen für die gemeindeeigenen Kanalisationen fallen jener Gemeinde zu, der die Kanalisationen gehören.

Artikel 12 Inkraftsetzung, Dauer und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag tritt, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Kanalisation Altdorf und der Einwohnergemeinde Attinghausen.
- 12.2 Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit.
- 12.3 Eine Vertragspartei kann unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres kündigen, sofern die Abwasserreinigung auf eine andere Weise gesichert ist.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, den vorliegenden Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Rechtsnachfolger ist ohne Verzug der anderen Partei schriftlich anzuzeigen.
- 13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so bemühen sich die Vertragspartner einvernehmlich um eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und

Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regellücke enthält oder sich die Voraussetzungen grundsätzlich ändern.

13.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.4 Im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung dieses Vertrages ist eine Vermittlung unter der Leitung des Amts für Umweltschutz Kanton Uri durchzuführen. Führt diese Vermittlung zu keiner Einigung, so ist der ordentliche Gerichtsweg zu beschreiten. Gerichtsstand ist 6460 Altdorf.

Altdorf, den _____

Attinghausen, den _____

Abwasserentsorgung Altdorf

Einwohnergemeinde Attinghausen

Anhang 1: Beispiel Berechnung Investitionskostenverteiler

1. Berechnung der massgebenden Abwassermenge des Starkverschmutzers A:

Beispiel 2000–2004	a) Abwasser- menge	b) CSB _{total} – Fracht	Berech- nung
1 Industrie- Abwassermenge, Fracht	9'420 m³/Jahr	91'520 kg CSB/Jahr	
2 Basiswert pro Einwohnerwert (EW)	62 m ³ /Jahr	29.2 kg CSB/Jahr	
3 Anzahl Einwohner	152 EW _{hyd}	3'134 EW _{org}	(3) = (1) / (2)
4 Gewichtung	30 %	70 %	
5 Einwohnerwert	2'240 EW		(5) = (3a) x (4a) + (3b) x (4b)
6 massgebender Ein- wohnerwert	3'270 EW _{massg}		(6) = 365/250 x (5)
7 massgebende Ab- wassermenge	202'740 m ³ /Jahr		(7) = (6) x (2a)
8 Zuschlag Gemeinde	193'320 m³/Jahr		(8) = (7) – (1a)

2. Berechnung Beispiel Investitionskostenverteiler

Beispiel 2000–2004	Abwasser- menge	Anteil
Altdorf		
Gemessene Abwassermenge abzüglich Starkregen*	1'272'963	35.2%
Zuschlag für Industriebetrieb A	193'320	5.4%
Total Altdorf:	1'466'283	40.6%
Attinghausen: Abwassermenge abzüglich Starkregen*	169'726	4.7%
Bürglen: Abwassermenge abzüglich Starkregen*	587'460	16.3%
Flüelen: Abwassermenge abzüglich Starkregen*	186'824	5.2%
Schattdorf: Abwassermenge abzüglich Starkregen*	897'616	24.8%
Seedorf: Abwassermenge abzüglich Starkregen*	180'711	5.0%
Spiringen: Abwassermenge abzüglich Starkregen*	80'254	2.2%
Unterschächen: Abwassermenge abzüglich Starkregen*	43'516	1.2%
Summe	3'612'389	100.0%

* Mittelwert der letzten 5 Jahre

Anhang 2: Beispiel Berechnung Betriebskosten

1. Berechnung des Starkverschmutzer-Anteils des Industriebetriebes A:

Beispiel 2004	a) Abwasser- menge	b) CSB _{total} - Fracht	Berech- nung
1 Industrie- Abwassermenge, Fracht	10'222 m³/Jahr	67'200 kg CSB/Jahr	
2 Basiswert pro Einwohnerwert (EW)	62 m³/Jahr	29.2 kg CSB/Jahr	
3 Anzahl Einwohner	165 EW _{hyd}	2'301 EW _{org}	(3) = (1) / (2)
4 Gewichtung	30 %	70 %	
5 massgebender Ein- wohnerwert	1'660 EW _{massg}		(5) = (3a) x (4a) + (3b) x (4b)
6 massgebende Ab- wassermenge	102'920 m³/Jahr		(6) = (5) x (2a)
7 Zuschlag Gemeinde	92'698 m³/Jahr		(7) = (6) - (1a)

2. Berechnung Beispiel Betriebskostenverteiler

Beispiel 2004	Abwasser- menge	Anteil
Altdorf		
Gemessene Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	1'004'291	33.4%
Zuschlag für Industriebetrieb A	92'698	3.1%
Total Altdorf:	1'096'989	36.5%
Attinghausen: Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	126'579	4.2%
Bürglen: Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	537'615	18.0%
Flüelen: Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	185'941	6.2%
Schattdorf: Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	765'662	25.5%
Seedorf: Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	175'340	5.8%
Spiringen: Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	76'373	2.5%
Unterschächen: Abwassermenge abzüglich Starkregen 2004	40'163	1.3%
Summe	3'004'662	100.0%

